

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.12.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	683.600	0	46.000	637.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	791.100	0	4.900	786.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-107.500	-41.100	0	-148.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-107.500	-41.100	0	-148.600
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-107.500	-41.100	0	-148.600
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	652.300	0	46.000	606.300
die ordentlichen Auszahlungen auf	715.400	0	4.900	710.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-63.100	-41.100	0	-104.200
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.100	3.700	0	14.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.200	0	3.000	7.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	900	6.700	0	7.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.233.900	131.400	0	1.365.300
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.171.700	97.000	0	1.268.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	62.200	34.400	0	96.600

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der  
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 285.700 EUR auf 323.800 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen  
Flächen (Grundsteuer A) von bisher 375 v. H. auf 375 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) von bisher 375 v. H. auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

## § 6 Amtsumlage

nicht belegt

## § 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen  
Stellen beträgt bisher  
und nunmehr

0,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
0,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.471.260,15	1.471.260,15
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	1.406.860,15	1.406.860,15

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

1.299.360,15

1.299.360,15

### § 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf  
5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Einstellung in Rücklagen
  - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Rubkow, den 21.12.2017



Bürgermeister  
Höcker



#### Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.12.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.01.2018 bis 12.01.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 119 öffentlich aus.

**Verfahrensvermerk:**

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 22.12.2017  
Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 01 / 2018

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 21.12.2017



Höcker  
Bürgermeister